

BERLINER ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT e.V.SATZUNG§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Berliner Ornithologische Arbeitsgemeinschaft e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Feldornithologie in Berlin und Umgebung auf wissenschaftlicher Grundlage ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Form im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Diese Arbeit soll unter anderem dazu dienen, Informationen als Beitrag für die Landschaftsplanung sowie für den Vogel- und Landschaftsschutz zu beschaffen.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - a) Sammlung feldornithologischer Beobachtungen, Auswertung der Daten und Publikation in einer Zeitschrift.
 - b) Organisation und Durchführung planmäßiger Beobachtungen in enger Kooperation mit Naturschutzverbänden.
 - c) Mitarbeit im „Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V.“.
 - d) Kontakte mit gleichartigen Vereinigungen im In- und Ausland.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck (§ 2) unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt.
Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekanntzugeben.
Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muß, entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt).

4. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; er entspricht mindestens dem Jahresbeitrag, den der „Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V.“ festsetzt.
Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug von Veröffentlichungen des Vereins nicht enthalten.
Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig und ist in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten.
Mitglieder, die ihren Jahrsbeitrag trotz einfacher Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Sprecher,
 - b) dem Sekretär (stellvertretender Sprecher),
 - c) dem Kassenwart.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (Vorstand nach § 26 BGB) hat der Sprecher Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Die Schriftleiter der Zeitschrift werden durch Beschluß des Gesamtvorstandes ernannt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet alle grundsätzlichen Fragen. Sie findet mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres statt (möglichst im ersten Quartal) und wird vom Sprecher unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden - falls nicht anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und zwei Kassenprüfer zu wählen.
 - b) Den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
 - c) Den Gesamtvorstand zu entlasten.
 - d) Den Mitgliedbeitrag festzusetzen.
 - e) Entscheidungen über sonstige durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten zu fällen.
 - f) Änderungen der Satzung vorzunehmen, wozu eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen notwendig ist (Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt).
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 9).
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungswesen

1. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Die Mitglieder erhalten keine etwaigen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
2. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
3. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 9 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer unter Ankündigung des Zweckes 8 Wochen vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Der Auflösungsbeschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen (Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt).

- Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist schriftliche Stimmabgabe zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 9. Oktober 1990 beschlossen. Sie trat mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzung wurde zum ersten Mal auf der Mitgliederversammlung am 5. Februar 1991 geändert (Eintragung in das Vereinsregister als „Berliner Ornithologische Arbeitsgemeinschaft e.V.“).

Die Satzung wurde zum zweiten Mal auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2001 geändert (§ 9 Absatz 2).

Die Satzung wurde zum dritten Mal auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. November 2009 geändert (§ 8 Absatz 1).